

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2006

### CVP-, FDP-, GRÜ- und SVP-Fraktion (Sprecherin: Gilli-Wil)

Art. 48 Abs. 1 Bst. a:

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:
  1. Fr. 4'800.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
  2. Fr. 6'800.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
  3. höchstens weitere Fr. 13'000.– für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 2'000.– übersteigen;

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Der Kinderabzug nach Ziffer 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Ziffer 2 dieser Bestimmung.

#### *Begründung:*

Im Rahmen des Nachtrags zum Steuergesetz musste der Kanton St.Gallen wegen der Steuerharmonisierung die bis anhin abzugsberechtigten effektiv geleisteten Ausbildungskosten (höchstens Fr. 15'000.–, Selbstbehalt 2 Prozent der Nettoeinkünfte) streichen, weil dieser Abzug im Steuerharmonisierungsgesetz vergessen wurde. Dies passierte, weil nicht alle Kantone diesen Abzug kannten. In der Folge war dieser Steuerabzug bundesrechtswidrig.

Damals war man sich über alle Parteien einig, dass dieser Abzug wieder eingeführt werden sollte, weshalb der Kanton St.Gallen eine Standesinitiative einreichte. Aktuell stehen die Chancen für die noch in Bearbeitung stehende Standesinitiative nicht gut. Es macht deshalb Sinn, für den Kanton St.Gallen im Rahmen der jetzigen Revision eine Lösung zu suchen.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag können im Unterschied zur Vorlage neben den Kosten für auswärts Wohnen auch effektiv geleistete Ausbildungskosten wieder in Abzug gebracht werden. Um eine gegenüber dem Entwurf der Regierung aufkommensneutrale Umsetzung sicherzustellen, mussten einerseits die pauschalen Kinderabzüge um je Fr. 200.– reduziert, andererseits die Abzugsberechtigung der tatsächlichen Ausbildungskosten auf maximal Fr. 13'000.– begrenzt werden.

Mit dieser Änderung wird die Intention der von allen Parteien getragenen Standesinitiative auf kantonaler Ebene wieder umgesetzt. Sie ermöglicht eine gezielte Entlastung von Familien mit Kindern in Ausbildung und beseitigt die störende Benachteiligung von Familien, die hohe Ausbildungskosten zu übernehmen haben, ohne dass die Kinder auswärts wohnen.